

**Vertrag  
zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich  
betreffend die Errichtung einer Zentralbibliothek  
als öffentliche Stiftung  
(Stiftungsvertrag)**

**(Änderung vom 23. Januar / 15. Mai 2013)**

*Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich beschliessen:*

Der Vertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich betreffend die Errichtung einer Zentralbibliothek als öffentliche Stiftung (Stiftungsvertrag) vom 26. November / 16. Dezember 1910 wird wie folgt geändert:

§ 9. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Die Bibliothekskommission erlässt die Bibliotheksordnung der Zentralbibliothek.

§ 11. <sup>1</sup> Das Personal der Zentralbibliothek untersteht dem Personalrecht der Staatsangestellten<sup>1</sup>. Die Bibliothekskommission kann abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit es die betrieblichen Verhältnisse an der Zentralbibliothek erfordern.

<sup>2</sup> Das bis Ende 1986 angestellte Personal bleibt bei der Versicherungskasse der Stadt Zürich versichert.

§ 11 a. Das Rechtsverhältnis der Benutzenden zur Stiftung untersteht dem Privatrecht.

Zürich, 23. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Kägi

Der Staatschreiber:  
Husi

Zürich, 15. Mai 2013

Im Namen des Stadtrates von Zürich

Die Stadtpräsidentin:  
Mauch

Die Stadtschreiberin:  
Cuche-Curti

## **432.21**

Vertrag betreffend Errichtung einer Zentralbibliothek

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft ([ABI 2013-07-12](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 177.10](#) ff.